

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision, Organisationsberatung vom 29. Januar 2020

Hier: Änderung vom 18. Juni 2025

Aufgrund des § 50 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences am 18. Juni 2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 21. Juni 2023 (veröffentlicht am 8. August 2023 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 28.07.2025 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Durchführung des Eignungsgesprächs nach Abs. 2 sowie das Feststellen der fachlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 obliegt zwei Personen, einer prüfungsberechtigten Person aus dem Studiengang, sowie einer Protokollant*in. Diese Personen werden vom Prüfungsausschuss benannt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie

- a. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 in der aktuell gültigen Fassung erworben und
- b. die Eignungsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Master-Studiengängen ohne ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss gemäß Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die Eignungsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Master-Studiengängen ohne ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss vom 14. Dezember 2009 in der aktuell gültigen Fassung erfolgreich absolviert haben.

Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem mittleren Schulabschluss, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Abs. 2 Ziff. 5 HessHG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über den Zugang beruflich

Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande vom 16. Dezember 2015 in der aktuell gültigen Fassung erworben haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 b bis d und 2 gelten entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Trennungsstrich, der das Wort „Prüfungsausschuss“ trennt, ersatzlos gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „3 (Mediation),“ gestrichen und nach der Angabe „4 (Supervision)“ werden die Wörter „und 7 (Beratungsforschung)“ eingefügt.
- c) Der Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Thesis ist fristgerecht ausschließlich über ein an der Frankfurt UAS eingesetztes elektronisches Abgabesystem einzureichen. Der Master-Thesis muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat (Eigenständigkeitserklärung). Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften. Wird die Eigenständigkeitserklärung als Statusindikator („Flag“) im elektronischen Abgabesystem der Hochschule eingebettet, ersetzt dieser die einfache elektronische Signatur.“

d. Der Absatz 8 entfällt ersatzlos.

e. In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 9“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

Die Absätze 9 bis 15 werden zu den Absätzen 8 bis 14.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „vom 18. Juni 2014 abschließen“ die Wörter „, danach setzen sie ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort“ ersatzlos gestrichen.
- b) Der Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Modul 8 Master-Thesis mit Kolloquium (Anlage 3) wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ werden die Wörter „3 Mediation und“ ersatzlos gestrichen und nach den Wörtern „4 Supervision“ werden die Wörter „und 7 Beratungsforschung“ neu angefügt.
- b. In der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung“ werden die Wörter „Erfolgreicher Abschluss der Module 1 Grundkonzepte arbeitsweltlicher Beratung, 2 Coaching, 3 Mediation und 4 Supervision“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2025 zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Barbara Klein

Die Dekanin des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
Frankfurt University of Applied Sciences